



Stadt Heinsberg

26. Flächennutzungsplanänderung

„Start- und Landebahn Ultraleicht-
flugplatz“

Begründung

Umweltbericht



Stadt Heinsberg

26. Flächennutzungsplanänderung

„Start- und Landebahn Ultraleicht- flugplatz“

Begründung

Umweltbericht

bearbeitet durch:

Dipl.-Ing. Renate Schatral

Geschäftsführende Gesellschafter:

Dipl.-Geogr. Ursula Mölders
Stadt- und Regionalplanerin SRL

Dipl.-Ing. Dominik Geyer
Stadtplaner AK NW, Bauassessor
Stadt- und Regionalplaner SRL

HRB Köln 62236

Gesellschafter/Seniorpartner:

Dr. Paul G. Jansen

Bachemer Str. 115, 50931 Köln-Lindenthal
Postfach 41 05 07, 50865 Köln

Fon 02 21.940 72-0

Fax 02 21.940 72-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de

www.stadtplanung-dr-jansen.de



AUFTRAGGEBER: ULTRALEICHTFLUGCLUB HEINSBERG-SELFKANT E. V.

INHALT

1	GEGENSTAND DER PLANUNG	1
1.1	Planungsanlass der Flächennutzungsplanänderung	1
1.2	Planungsziele und Planungserfordernis	2
2	PLANERISCHE AUSGANGS- UND RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Lage und Umfeld des Plangebiets	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung	4
2.3	Bestehendes Planungsrecht	5
2.4	Schutzgebiete	5
2.5	Biotope und Arten	5
2.5.1	Artenschutz	5
2.6	Verkehrliche Erschließung	6
2.7	Technische Infrastruktur	7
2.8	Bau- und Bodendenkmäler	7
3	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	7
3.1	Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge, hier: Fläche für den Luftverkehr Zweckbestimmung „Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“	7
3.2	Ökologischer Ausgleich	8
4	HINWEISE	8
5	UMWELTBERICHT	9
5.1	Einleitung	9
5.2	Vorhabenbeschreibung	9
5.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	10
5.3.1	Fachgesetze	10
5.3.2	Fachpläne	11
5.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Bestandsaufnahme	11
5.4.1	Schutzgut Mensch	11
5.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	12
5.4.3	Schutzgut Boden	13
5.4.4	Schutzgut Wasser	14
5.4.5	Schutzgut Klima und Luftqualität	15
5.4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
5.4.7	Schutzgut Landschaftsbild	16
5.5	Wechselwirkungen	16
5.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung	16



5.6.1	Schutzgut Mensch	16
5.6.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	17
5.6.3	Schutzgut Boden	17
5.6.4	Schutzgut Wasser	17
5.6.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
5.6.6	Schutzgut Klima und Luftqualität	18
5.6.7	Schutzgut Landschaftsbild	18
5.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
5.7.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
5.7.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	18
5.8	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen	19
5.9	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	19
5.10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	19
6	AUSWIRKUNGEN UND KOSTEN DER PLANUNG	20
7	ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG	20
7.1	Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4 (1) BauGB	20
7.2	Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	21
7.3	Gesamtabwägung	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geplante Erweiterung Hangar (Gemeinde Waldfeucht), Start- und Landebahn Bestand (Stadt Heinsberg)	3
Abbildung 2	Lageplan Ultraleichtflugplatz	4

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass der Flächennutzungsplanänderung

Der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. wurde im Jahr 1984 gegründet und hat die Feldparzelle Gemarkung Aphoven, Flur 5, Flurstück Nr. 118 für eine Start- und Landebahn im Jahr 1986 bezogen. Für den Standort der Start- und Landebahn/ Ultraleichtfluggelände wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf die Zulassung nach § 6 Luftverkehrsgesetz erteilt. Auf Waldfeuchter Gemeindegebiet in der Gemarkung Braunsrath wurden 2007/2008 der zugehörige Flugzeughangar sowie das Vereinsheim und Pkw-Stellplätze errichtet.

Die in den 80er Jahren verwendeten Fluggeräte waren Trikes bzw. mit Drahtseilen verspannte Dreiachser, die relativ leicht waren und problemlos zusammengebaut und auf einen Anhänger transportiert werden konnten. Die Technik der Fluggeräte hat sich in den letzten Jahren sehr verändert: Aufgrund der modernen Bauart sind diese Geräte heute nicht mehr ohne weiteres zerlegbar und auch nicht mehr auf einem herkömmlichen Pkw-Anhänger transportierbar. Daher mussten für die Fluggeräte Unterstellplätze geschaffen werden. Dies war für den Flugclub Heinsberg Selfkant e. V. zunächst nicht möglich, sodass die Mitgliederzahl Ende der 90er-Jahre von bisher ca. 90 Mitgliedern auf ca. 30 Mitglieder abgesunken war. Erst mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 48 der Gemeinde Waldfeucht im Jahr 2007 konnte ein Hangar errichtet werden. Eine Erweiterung des Hangars bis auf insgesamt 30 Plätze und der Bau eines Vereinsheims erfolgten mit der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 der Gemeinde Waldfeucht im Jahr 2010.

Durch die Belegung im Verein und die Schaffung der Infrastruktur ist die Mitgliederzahl inzwischen wieder auf 56 aktive Piloten angestiegen, wobei rund 30 Mitglieder die Flugzeughalle nutzen. Bei den übrigen Piloten handelt es sich um Gleitschirm- bzw. Trikeflieger, die ihre Fluggeräte weiterhin auf einem Anhänger transportieren und am Platz auf- bzw. abbauen. Zum größten Teil sind dies ältere Mitglieder, bei denen das Ende ihrer fliegerischen Laufbahn absehbar ist. Der Verein gewinnt aber auch laufend Nachwuchs und damit hat sich nun ein kurzfristiger Bedarf an weiteren Unterstellplätzen für Fluggeräte ergeben. Zur Erhaltung und Finanzierung des Fluggeländes und der vorhandenen Infrastruktur ist eine Mitgliederzahl von ca. 90 Mitgliedern, wie sie bereits einmal in den 90er-Jahren bestand, notwendig. Dies ist allerdings nur realisierbar, wenn ein weiterer Hangar mit ca. 30 - 50 Stellplätzen für Fluggeräte gebaut wird. Der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. hat an die Gemeinde Waldfeucht einen entsprechenden Antrag zur Schaffung des Planungsrechts gestellt. Die Gemeinde Waldfeucht hat daher die Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung und des Be-

bauungsplans Nr. 58 beschlossen, um für den geplanten Bau eines zweiten Hangars das erforderliche Planungsrecht zu schaffen.

Im Zuge der Anfrage der Gemeinde Waldfeucht auf landesplanerische Anpassungsbestätigung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Bezirksregierung Köln darauf verwiesen, dass zur Nutzung des Flugplatzgeländes die Nutzung der luftfahrtrechtlich genehmigten Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet auch planungsrechtlich gesichert sein müsse. Da der Bereich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, wurde die 26. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heinsberg erforderlich.

Für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

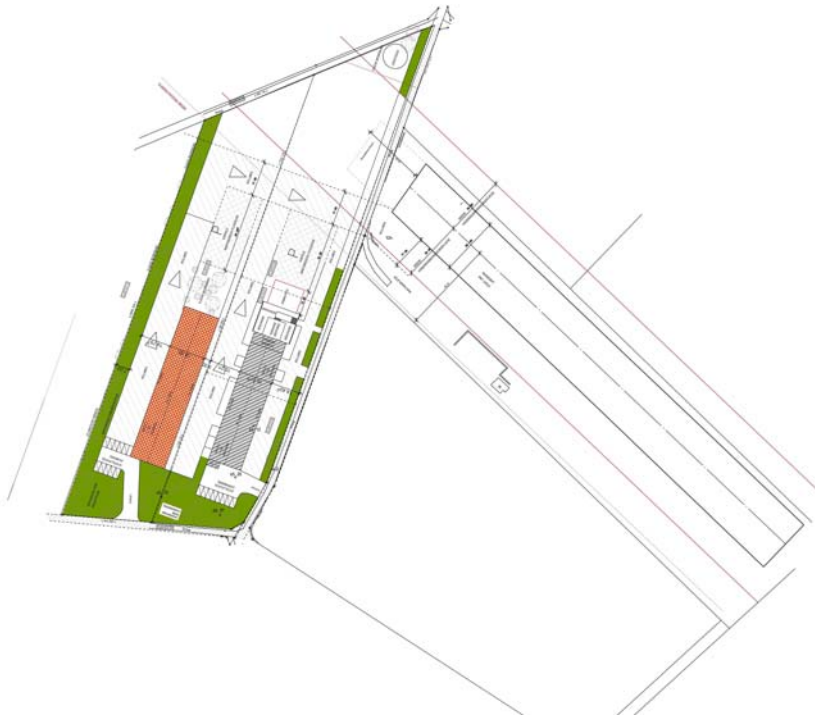
1.2 Planungsziele und Planungserfordernis

Es ist Ziel der Stadt Heinsberg, unter Berücksichtigung der Gemeindegrenzen übergreifenden Nutzung, den Standort des Ultraleichtflugplatzes langfristig zu sichern. Die Start- und Landebahn ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf luftfahrtrechtlich genehmigt, ein Anlass zur Darstellung im Flächennutzungsplan bestand bisher nicht.

Da der Ultraleichtflugplatz nur im Zusammenwirken von Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet mit den zugehörigen Gebäuden (Hangar, Vereinsheim) auf Waldfeuchter Gemeindegebiet gesehen werden kann, ist es erforderlich, die bestehende Start- und Landebahn nunmehr auch im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg darzustellen.

Die Anpassungsbestätigung der Bezirksregierung Köln auf landesplanerische Anpassung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) liegt der Stadt Heinsberg zwischenzeitlich vor (Verfügung vom 08.10.2012, Az.: 32/62.6 – 1.15.04).

Abbildung 1 Geplante Erweiterung Hangar (Gemeinde Waldfeucht),
Start- und Landebahn Bestand (Stadt Heinsberg)



Quelle: Darstellung Dipl.-Ing. Michael Linsen Architekturbüro, Heinsberg,
Januar 2013

2 Planerische Ausgangs- und Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Umfeld des Plangebiets

Die Start- und Landebahn (Plangebiet) liegt innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Ortschaften Selsten (Gemeinde Waldfeucht) und Aphoven (Stadt Heinsberg). Nördlich des Plangebietes verläuft in ca. 130 m Entfernung die Landstraße L 228, südlich in ca. 800 m Entfernung die Kreisstraße K 4 (Selsten - Laffeld). Die Größe der Feldparzelle für die Start- und Landebahn beträgt ca. 1,8 ha.

Die Start- und Landebahn ist als Extensivrasen angelegt. Bauliche Anlagen oder versiegelte Flächen bestehen auf dem Areal nicht. Bisher genutzte mobile Container wurden mit dem Bau des Hangars und des Vereinsheims (Waldfeuchter Gemeindegebiet) überflüssig und daher demontiert.

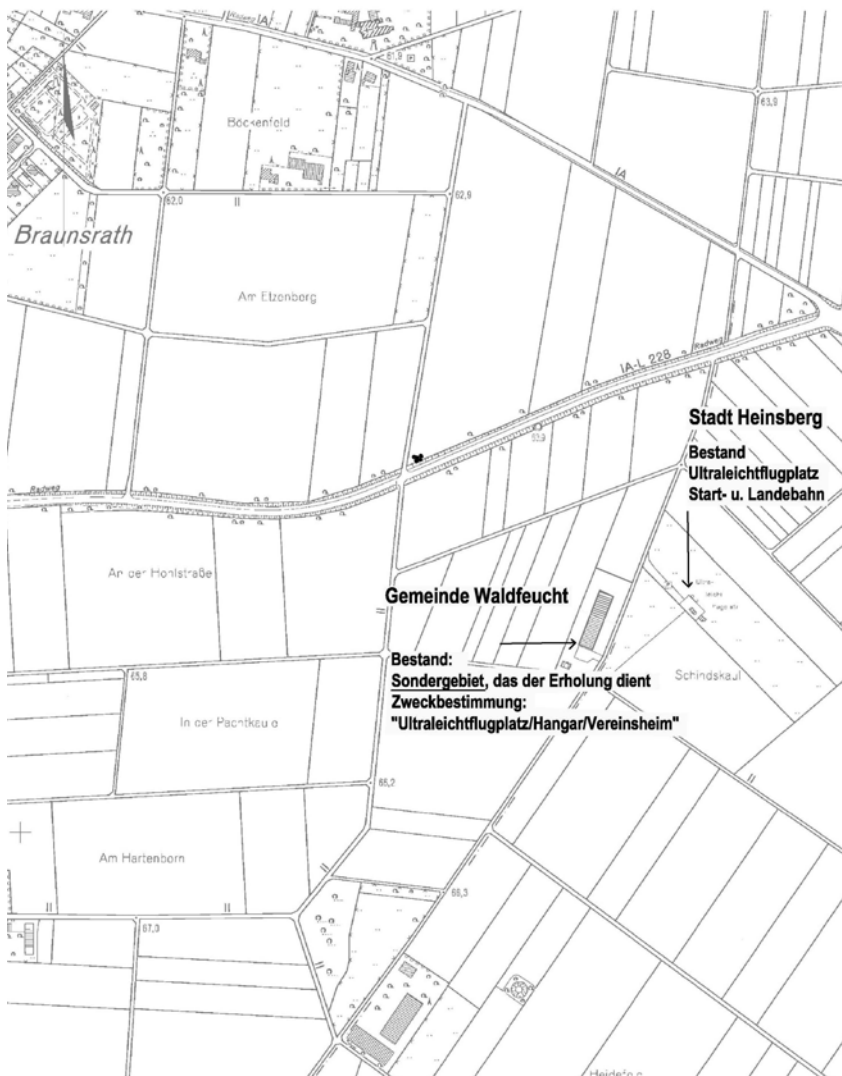
Der Hangar des Ultraleichtflugclubs auf Waldfeuchter Gemeindegebiet verfügt über ca. 30 Einstellplätze für Fluggeräte. Ein Vereinsheim wurde in den Bau des Hangars integriert. Auf dem Gelände sind 20 Stellplätze für Pkw zulässig. Südlich des Hangars sind Versickerungsanlagen (Mulden/Rigolen) hergestellt worden. Auf der nördlichen Teilfläche befindet sich ein Löschwasserteich. Die übrige

unbebaute Fläche ist als Rasenfläche eingesät worden. Diese darf auch nicht bebaut oder mit Bäumen/Strauchwerk bepflanzt werden, da sie in der Einflugschneise der Start- und Landebahn liegt. Parallel zum bestehenden Hangar sind der Bau einer zweiten Flugzeughalle sowie die Einrichtung weiterer max. 20 Pkw-Stellplätze vorgesehen.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich umfasst die für Flugzwecke genutzte Feldparzelle Flur 5, Flurstück Nr. 118 in der Gemarkung Aphoven.

Abbildung 2 Lageplan Ultraleichtflugplatz



Quelle: Darstellung auf DGK5, Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg

2.3 Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (2003) stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft dar.“ Die Stadt Heinsberg leitet das FNP-Änderungsverfahren mit dem Ziel ein, den Standort der luftfahrtrechtlich genehmigten Start- und Landebahn auch planungsrechtlich zu sichern.

Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht kein Bebauungsplan. Direkt angrenzend auf Waldfeuchter Gemeindegebiet besteht der Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Waldfeucht, der für die Fläche des Hangars und des Vereinsheims ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar/Vereinsheim“ festsetzt. Zur Realisierung eines zweiten Hangars führt die Gemeinde Waldfeucht derzeit ein Bebauungsplanverfahren mit zugehöriger FNP-Änderung durch.

Bebauungsplan

2.4 Schutzgebiete

Für den Bereich des Plangebiets besteht kein Landschaftsplan.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III der Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven. Die Grenze der Schutzzone III A zu III B verläuft im Bereich der Start- und Landebahn.

Wasserschutzgebiet

2.5 Biotope und Arten

Das Plangebiet wird derzeit als Start- und Landebahn genutzt (Rasenfläche). Innerhalb des Plangebiets sind keine schützenswerten Biotope und Arten betroffen.

2.5.1 Artenschutz

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Vorhabens ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Erweiterung des Flugplatzgeländes um einen Hangar auf Waldfeuchter Gemeindegebiet wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) durchgeführt.¹

¹ Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtliche Prüfung, Gemeinde Waldfeucht, Bebauungsplan Nr. 58 - Erweiterung Ultraleichtflugplatz, Stolberg-Mausbach, Januar 2013

Hier ist die teilweise Bebauung einer heutigen Ackerparzelle vorgesehen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten im Planungsraum ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Der Untersuchungsraum ist nicht eng auf die Ackerparzelle auf Waldfeuchter Gemeindegebiet begrenzt, sodass die Ergebnisse der Artenschutzprüfung auch für die unmittelbar benachbarten Flächen (hier: Fläche Start- und Landebahn) Geltung haben.

Die Einschätzung der Artenschutzbelange erfolgte auf Basis der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV, Messtischblatt 4902. Die meisten der aufgelisteten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Lebensraumtyps „Acker“, für die Planung des Hangars (Gemeinde Waldfeucht) wird nur Ackerfläche in Anspruch genommen. Ein Wegfall der Fläche für Nahrungsgäste stellt keine Bedrohung dar. Sollten bodenbrütende Vogelarten den Acker nutzen, wird durch die Festlegung von Baufeldräumungszeiten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Gemeinde Waldfeucht) für den geplanten Hangar sichergestellt, dass es zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, dadurch dass z. B. Tiere in ihrer Ruhe gestört oder gar getötet werden. Die Überprüfung auf mögliche Feldhamstervorkommen innerhalb des Planbereichs für den Hangar auf Waldfeuchter Gemeindegebiet im Mai 2013 führt zu dem Ergebnis, dass Feldhamster nachweislich nicht betroffen sind.²

Die Fläche der Start- und Landebahn wird heute als Rasenfläche für den Flugbetrieb genutzt. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und den dadurch bedingten Beeinträchtigungen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Bebauung oder Versiegelung der heutigen Rasenflächen der Start- und Landebahn ist nicht vorgesehen, sodass auch in dieser Hinsicht keine vorbeugenden Maßnahmen oder weitergehenden Untersuchungen erforderlich sind.

2.6 Verkehrliche Erschließung

Der bestehende Ultraleichtflugplatz ist durch den vorhandenen Wirtschaftsweg, der an die Kreisstraße K 4 angebunden ist, verkehrlich erschlossen. Die Zufahrt über den Wirtschaftsweg von der Kreisstraße K 4 aus ist durch den Kreis Heinsberg genehmigt. Die Verkehrserschließung ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ausreichend. Das Verkehrsaufkommen durch Besucher und Nutzer des Flugplatzes ist sehr gering, sodass auch keine Behinderungen

² Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg: Kartierung der Feldhamsterbaue Ultraleichtflugplatz Waldfeucht-Selsten, Ergebnis der Kontrolluntersuchung am 7. Mai 2013, Stolberg, 8. Mai 2013

des landwirtschaftlichen Verkehrs auftreten. Der vorhandene Querschnitt der Wirtschaftswege von 3 bis 4 m gewährleistet auch die Erreichbarkeit von Versorgungsfahrzeugen (Feuerwehr, Krankenwagen). Das Gebiet ist für Radfahrer gut zu erreichen. Mit der geplanten Erweiterung des Hangars für 30 - 50 Plätze auf Waldfeuchter Gemeindegebiet werden keine solchen Verkehrsmengen induziert, die Ausbaumaßnahmen der bestehenden Wirtschaftswege erforderlich machen oder den landwirtschaftlichen Verkehr behindern würden.

2.7 Technische Infrastruktur

Der Ultraleichtflugplatz wird von den Flugclubmitgliedern und Besuchern vorwiegend am Wochenende und bei gutem Wetter zum Zwecke der Erholung aufgesucht.

Für Hangar/Vereinsheim (Gemeinde Waldfeucht) ist ein Stromanschluss vorhanden, die Trinkwasserversorgung erfolgt über eine Brunnenwasseraufbereitungsanlage. Die Löschwasserversorgung ist über einen Löschwasserteich gesichert. Ein Bedarf des Anschlusses an die örtliche Entsorgungsinfrastruktur besteht nicht, da die Abfälle (feste Abfälle, Abwasser) gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

Für den Bereich der Start- und Landebahn (Stadt Heinsberg) besteht keine Notwendigkeit einer weiteren Erschließung, da diese Fläche unverändert als Rasenfläche genutzt wird.

2.8 Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmäler. Bodendenkmäler sind bislang nicht bekannt. Bauliche Eingriffe sind nicht geplant bzw. für die Start- und Landebahn erforderlich.

3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge, hier: Fläche für den Luftverkehr Zweckbestimmung „Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen mit Inhalten, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung, der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden.

Mit der 26. Flächennutzungsplanänderung soll der heutige Standort der Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz, der bereits luftfahrt-

rechtlich genehmigt ist, auch planungsrechtlich gesichert werden. Die Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB „Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge“ beschränkt sich nicht nur auf Straßenverkehrsflächen und Verkehrszüge, vielmehr umfasst § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB den Straßen-, Eisenbahn-, Nachrichten- und auch Luftverkehr. Daher wird im Flächennutzungsplan der Standort als Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ dargestellt.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung umfasst den vorhandenen Bestand (Rasenfläche).

3.2 Ökologischer Ausgleich

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nutzung einer Grünfläche im Außenbereich für das Starten und Landen von Ultraleichtfluggeräten. Befestigungen oder Versiegelungen von Bodenflächen sowie die Errichtung baulicher Anlagen sind im Plangebiet weder vorhanden noch vorgesehen. Da somit kein höherer Eingriff erfolgt als bisher vorhanden und zulässig, sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB weder eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch die Ermittlung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich. Sollten langfristig dennoch Eingriffe in den Boden notwendig werden, sind die Auswirkungen in nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

4 Hinweise

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets Heinsberg-Kirchhoven. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Wasserschutzgebietsverordnung vom 30. Juli 1992 aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände zu beachten sind.

Wasserschutzgebiet

Für den Bereich der Start- und Landebahn, die als Rasenfläche angelegt ist, sind weder bauliche Anlagen vorhanden noch geplant, so dass Angaben über die Bodenbeschaffenheit oder mögliche Kampfmittel keine direkte Relevanz für die vorhandene und geplante Nutzung haben. Sofern zukünftig Eingriffe in den Boden erforderlich werden, sind folgende Hinweise zu beachten:

Im Plangebiet sind Böden (Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden) vorherrschend, die im Allgemeinen empfindsam gegen Bodendruck sind. Das Plangebiet liegt zudem im Bereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlebergbau, sodass im Zuge der Grundwasserabsenkung und auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich sind.

Bodenverhältnisse

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Sofern Erdarbeiten vorgenommen werden, sind diese mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Kampfmittel

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht darzulegen. Im Umweltbericht sind zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darzustellen.

Der Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung und berücksichtigt die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB benannten Inhalte.

5.2 Vorhabenbeschreibung

Der Bereich der heutigen Start- und Landebahn des Ultraleichtflugplatzes ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine luftfahrtrechtliche Genehmigung für die Nutzung der Fläche als Start- und Landebahn liegt vor, sodass die Stadt Heinsberg die vorhandene Nutzung nunmehr auch planungsrechtlich sichern möchte. Dies ist auch im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Flugplatzgeländes um einen zweiten Hangar (im Gemeindegebiet Waldfeucht) zu sehen. Für diese Entwicklung hat die Gemeinde Waldfeucht das entsprechende Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Zielsetzung der 26. FNP-Änderung

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet (Start- und Landebahn) liegt innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Ortschaften Selsten (Gemeinde Waldfeucht) und Aphoven (Stadt Heinsberg). Nördlich des Plangebiets verläuft in ca. 130 m Entfernung die Landstraße L 228, südlich in ca. 800 m Entfernung die Kreisstraße K 4 (Selsten - Laffeld). Auf Waldfeuchter Gemeindegebiet bestehen der zugehörige Hangar und das Vereinsheim sowie die erforderlichen Pkw-Stellplätze. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege von der Kreisstraße K 4 aus.

Standort und nähere Umgebung

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den

Art und Umfang der Planung

Luftverkehr mit der Zweckbestimmung Start- und Landebahn Ultra-leichtflugplatz“ dargestellt.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung umfasst den vorhandenen Bestand (Rasenfläche).

5.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele der Fachgesetze und -pläne dargestellt.

5.3.1 Fachgesetze

Mensch und seine Gesundheit

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge sind die TA Lärm vom 26. August 1998, das BlmSchG vom 26. September 2002 sowie die 16. BlmSchV – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 maßgeblich. Zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Juli 2002) herangezogen.

Tiere, Pflanzen und Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen.

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes – einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – zu berücksichtigen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998; Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000

Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Dabei ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 BauGB).

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz von August 2002 und Landeswassergesetz NRW von Juni 1995

Ziel ist die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.

5.3.2 Fachpläne

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

Regionalplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Flächennutzungsplan

5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Bestandsaufnahme

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter innerhalb des Plangebiets beschrieben.

5.4.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird heute als Start- und Landebahn für Ultraleichtfluggeräte genutzt. Direkt angrenzend liegt der Ultraleichtflugplatz auf dem Gemeindegebiet Waldfeucht, wo sich ein Hangar mit integriertem Vereinsheim befindet.

Der Standort des Ultraleichtflugplatzes ist von landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Das Verkehrsaufkommen ist nutzungsbezogen (landwirtschaftliche Verkehrsmittel und Nutzer bzw. Besucher des Flugplatzes) und daher sehr gering. Beschwerden von Anwohnern aus den benachbarten Ortsteilen bezüglich möglichen Fluglärms oder Belästigungen durch Besucherverkehr sind nicht bekannt. Im Gegenzug dazu wird der Flugplatz gerade von Erholungssuchenden, insbesondere Radfahrern, als Ausflugsziel gerne aufgesucht.

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Mensch liegen im Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigungen vor.

5.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Innerhalb und im relevanten Einwirkungsbereich des Plangebiets bestehen keine Schutzgebiete für Flora und Fauna. Somit gelten keine besonderen Erhaltungsziele und Schutzzwecke im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Plangebiet als Rasenfläche wird heute als Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge genutzt.

Der unmittelbar benachbarte Ultraleichtflugplatz ist heute im südlichen Teil mit einer Halle/Hangar bebaut. Auf einer Schotterfläche sind ca. 20 Stellplätze möglich. Das Grundstück wurde im Bereich des Gebäudes ringsum mit Hecken und Baumpflanzungen eingegrünt. Der Bereich nördlich des Hangars wurde mit Rasen eingesät.

Im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Waldfeucht für die Erweiterung des Flugplatzgeländes um einen weiteren Hangar wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) für den Untersuchungsraum durchgeführt.³

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten im Planungsraum ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Der Untersuchungsraum ist nicht eng auf die Ackerparzelle auf Waldfeuchter Gemeindegebiet begrenzt, sodass die Ergebnisse auch für die unmittelbar benachbarten Flächen Geltung haben.

Die Einschätzung der Artenschutzbelange erfolgte auf Basis der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV, Messtischblatt 4902. Die meisten der aufgelisteten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Lebensraumtyps „Acker“, für die Planung des Hangars (Gemeinde Waldfeucht) wird nur Ackerfläche in Anspruch genommen. Ein Wegfall der Fläche für Nahrungsgäste stellt keine Bedrohung dar. Sollten bodenbrütende Vogelarten den Acker nutzen, wird durch die Festlegung von Baufeldräumungszeiten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Gemeinde Waldfeucht) für den geplanten Hangar sichergestellt, dass es zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, dadurch dass z. B. Tiere in ihrer Ruhe gestört oder gar getötet werden. Die Überprüfung auf mögliche Feldhamstervorkommen innerhalb des Planbereichs für den Hangar auf Waldfeuchter Gemeinde-

³ Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtliche Prüfung, Gemeinde Waldfeucht, Bebauungsplan Nr. 58 - Erweiterung Ultraleichtflugplatz, Stolberg-Mausbach, Januar 2013

gebiet im Mai 2013 führt zu dem Ergebnis, dass Feldhamster nachweislich nicht betroffen sind.⁴

Die Fläche der Start- und Landebahn wird heute als Rasenfläche für den Flugbetrieb genutzt. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und den dadurch bedingten Beeinträchtigungen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Bebauung oder Versiegelung der heutigen Rasenflächen der Start- und Landebahn ist nicht vorgesehen, sodass auch in dieser Hinsicht keine vorbeugenden Maßnahmen oder weitergehenden Untersuchungen erforderlich sind.

Bewertung

Da das Plangebiet bisher als Rasenfläche (Start- und Landebahn) genutzt wurde und in direkter Nachbarschaft der Bereich für Flugplatztätigkeiten (Hangar, Vereinsheim) genutzt wird, sind Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sehr gering.

Des Weiteren sind keine baulichen Tätigkeiten (Versiegelungen, bauliche Anlagen) vorgesehen, sodass kein Eingriff in Natur- und Landschaft zu erwarten ist.

Zusammenfassend ist aus der Artenschutzprüfung festzustellen, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist.

5.4.3 Schutzgut Boden

Nach § 1a Abs. 2, Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Im Plangebiet sind Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden vorzufinden. Die Böden sind im Allgemeinen durch eine hohe nutzbare Wasserkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit, Bearbeitungsschwierigkeiten und Empfindsamkeit gegen Bodendruck gekennzeichnet. Altablagerungen im Boden sind nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht, jedoch können evtl. vorhandene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird heute als Rasenfläche (Start- und Landebahn) genutzt.

⁴ Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg: Kartierung der Feldhamsterbaue Ultraleichtflugplatz Waldfeucht-Selsten, Ergebnis der Kontrolluntersuchung am 7. Mai 2013, Stolberg, 8. Mai 2013

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Boden liegt durch die Nutzung der Ultraleichtflugzeuge eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Aufgrund der ausschließlich sport- und freizeitbezogenen Nutzung besteht allerdings eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung. Da das Plangebiet im ehemaligen Kampfgebiet liegt, kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

5.4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser sind im Plangebiet nicht vorhanden, mit einem Anstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau ist zu rechnen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets Heinsberg-Kirchhoven, sodass dem Grundwasserschutz hier besondere Bedeutung zukommt.

Bewertung

Aufgrund der heutigen Nutzung sind die natürlichen Wasserverhältnisse weitgehend durch menschliche Einwirkung überformt.

Die Grenze der Schutzzone III A zu III B des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven verläuft mitten durch das Plangebiet der bestehenden Start- und Landebahn. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 23 der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven vom 30. Juli 1992 ist das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen in der Zone III A verboten. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Wasserschutzgebietsverordnung ist dies in der Zone III B nicht verboten sondern genehmigungspflichtig. Da die Grenze mitten über eine bereits bestehende und genehmigte Nutzung verläuft und sich diese Nutzung faktisch nicht ändern wird, ist mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Waldfeucht bereits Festsetzungen über besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für das der Start- und Landebahn unmittelbar benachbarte Flugplatzgelände trifft. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, u. a. Kraftstoffe und Schmierstoffe ist demnach im Bebauungsplangebiet nicht zulässig. Eine Betankung der Fluggeräte erfolgt nicht auf dem Flugplatzgelände "Start- und Landebahn" der Stadt Heinsberg. Während die älteren Ultraleicht-Flugzeuge über mobile Tanks (in der Regel 20 bis 30 Liter Fassungsvermögen) verfügen, die an regulären Tankstellen aufgefüllt und dann an die Flugsportgeräte angebracht werden, haben die Kraftstoffbehälter der Ultraleichtflugzeuge der neueren Generation mit ca. 50 – 100 Litern ein größeres Volumen. Diese

Tanks sind in der Regel fest mit dem Ultraleichtflugzeug verbaut. Die Betankung erfolgt nicht im Bereich der Start- und Landebahn, sondern ausschließlich in der Luftfahrzeughalle bzw. über speziellen Wannan außerhalb des Geltungsbereiches der 26. FNP-Änderung, um Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III auf die besonderen Anforderungen an den Gewässerschutz hingewiesen.

5.4.5 Schutzgut Klima und Luftqualität

Das regionale Klima des Plangebiets ist gekennzeichnet durch milde Winter und teilweise mäßig warme Sommer. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei +1°C, im Juli bei ca. 18°C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich ca. 750 mm.

Das Plangebiet liegt südlich der Landstraße L 228 und zwischen den Ortschaften Braunsrath/Selsten (Gemeinde Waldfeucht) und Aphoven (Stadt Heinsberg). Die klimatische Funktion des Planbereichs ergibt sich aus der Lage innerhalb der freien Feldflur zwischen den bestehenden Ortschaften. Das Plangebiet liegt im Bereich von offenem Freilandklima. Östlich und westlich liegen die Klimabereiche „kleinere Ortslagen“.

Über die aktuelle lufthygienische Situation im Bereich des Plangebiets liegen keine Daten vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen im Plangebiet und Umfeld zurzeit nicht durch relevante Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.

Bewertung

Im Untersuchungsbereich sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation bekannt.

5.4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet ist unbebaut. Ob archäologisch schützenswerte Güter vorhanden sind, kann heute auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht konkret beurteilt werden.

Bewertung

Im Geltungsbereich des Plangebiets sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt. Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

5.4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet und seine Umgebung sind weitgehend eben. Das Landschaftsbild der Umgebung ist durch vorhandene Windkraftanlagen im Süden und Norden visuell beeinträchtigt. Weitere optische Begrenzungen der offenen Ackerbaulandschaft sind durch die Silhouetten der Ortschaften Braunsrath, Selsten, Laffeld und Aphoven gegeben. Einzelne landwirtschaftliche Nutzgebäude (Hof, Scheune, Silos) und der Hangar des Ultraleichtflugplatzes prägen das Landschaftsbild. Einzelne Bäume befinden sich an den Verkehrsstraßen (z. B. L 228, K 4). Südlich des Plangebiets, ca. 400 bis 500 m entfernt, befinden sich eine Hoflage und eine kleine Waldfläche.

Bewertung

Das Landschaftsbild in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist als wenig hochwertig einzustufen.

5.5 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung des Bestands wurden Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern mit einbegriffen und berücksichtigt. Durch die Flächennutzungsplanänderung bedingte Wechselwirkungen sind nicht gegeben.

Mit einer Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ auswirkende Wechsel- und Summationswirkungen der vorgenannten Schutzgüter im Plangebiet ist nicht zu rechnen.

5.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung

5.6.1 Schutzgut Mensch

Durch die Realisierung der Planung (Darstellung des Bestands im Flächennutzungsplan) wird sich die Qualität der Wohn- und Arbeitssituation im Umfeld des Plangebiets nicht verändern.

Da es sich hier um die Festschreibung einer vorhandenen Nutzung handelt, werden auch keine Beeinträchtigungen auf das „Schutzgut Mensch“ erwartet.

Mit der geplanten Erweiterung des Flugplatzes auf Waldfeuchter Gemeindegebiet um einen Hangar und der dadurch steigenden Anzahl der Fluggeräte vor Ort wird eine Erhöhung der Flugbewegungen und des Besucherverkehrs erwartet. Aufgrund des aber insgesamt relativ geringen Verkehrsaufkommens (am Boden und in der Luft) werden auch keine Beeinträchtigungen durch zusätzliche Flugaktivitäten oder erhöhten Nutzerverkehr auftreten. Mögliche Behinderungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Nutzer-

oder Besucherverkehre sind nicht bekannt und durch das geringe Verkehrsaufkommen auch nicht zu erwarten.

5.6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Das Plangebiet wird heute für Flugzwecke (Start- und Landebahn, Rasenfläche) genutzt. In direkter Nachbarschaft liegt der Ultraleichtflugplatz mit Hangar und Stellplätzen. Die übrige Freifläche des Flugplatzes ist als Rasenfläche gestaltet. Die Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sind daher sehr gering. Durch die geplante Darstellung der Start- und Landebahn im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg sind keine negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten. Die Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Gemeinde Waldfeucht kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten wird. Es erfolgt kein höherer Eingriff in Natur und Landschaft.

5.6.3 Schutzgut Boden

Aufgrund der anthropogenen, vom Menschen verursachten Einflüsse durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der Nutzung des Plangebiets als Start- und Landebahn ist die Wertigkeit des Bodens im Plangebiet hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als gering einzustufen. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit bzw. Empfindlichkeit gegen Bodendruck und der Baugrundqualität aufgrund des möglichen Wiederanstiegs des Grundwassers wird hingewiesen. Ebenso wird der Hinweis auf mögliche Kampfmittel im Plangebiet aufgeführt.

5.6.4 Schutzgut Wasser

Da der Planbereich (Start- und Landebahn) nicht versiegelt wird, wird die Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben.

Die Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven sind zu berücksichtigen, da das Plangebiet in der Wasserschutzzone III liegt.

5.6.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmäler. Bodendenkmäler sind bislang nicht

bekannt. Bauliche Eingriffe sind nicht geplant bzw. für die Start- und Landebahn nicht erforderlich.

5.6.6 Schutzgut Klima und Luftqualität

Da bauliche Tätigkeiten mit Darstellung des Bereichs als „Start- und Landebahn“ nicht vorgesehen sind und die Fläche weiterhin als Rasenfläche erhalten bleiben soll, sind Beeinträchtigungen des Mikroklimas durch etwaige Versiegelungen auszuschließen.

Mit der geplanten Erweiterung der vorhandenen Flugplatznutzung (auf Waldfeuchter Gemeindegebiet) ist nicht mit einem wesentlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens und des Flugverkehrs zu rechnen. Es werden keine Nutzungen zulässig, die störende Emissionen verursachen.

5.6.7 Schutzgut Landschaftsbild

Da keine baulichen Veränderungen bei der Start- und Landebahn geplant sind, treten auch keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ein.

5.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die planerische Festschreibung des vorhandenen Bestands „Start- und Landebahn“. Würde die Planung nicht umgesetzt, würde sich der Zustand der Umwelt nicht verändern. Ziel der Planung ist, die luftfahrtrechtlich genehmigte Nutzung auch planungsrechtlich zu sichern.

5.7.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um Darstellung einer bestehenden Nutzung handelt, sind Alternativen zum Standort nicht möglich. Des Weiteren sind die bestehenden luftfahrtrechtlichen Genehmigungen zu berücksichtigen.

5.7.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sind hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine Anforderungen aufgrund nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da kein zusätzlicher Eingriff in Natur- und Landschaft erfolgt. Die Belange des Grundwasserschutzes werden unter Beachtung der in der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven aufgeführten Tatbestände berücksichtigt.

Die Belange des Artenschutzes wurden geprüft. Bei keiner Art wird gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen.

5.8 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen

Auf eine gesonderte Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren an dieser Stelle wird verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschreibung jeweils an der Stelle des Umweltberichts bzw. der Begründung erfolgt, an der das betreffende Regelwerk bzw. Verfahren der Sache nach abzuhandeln ist.

5.9 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (Monitoring). Auf diese Weise können insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, sodass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Bei der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind die Nutzungen für das Plangebiet bereits bekannt. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt können prognostiziert werden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung werden auch durch die geplante Erweiterung auf Waldfeuchter Gemeindegebiet keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung erwartet.

5.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Planbereich (Start- und Landebahn) liegt innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Ortschaften Selsten (Gemeinde Waldfeucht) und Aphoven (Stadt Heinsberg). Auf Waldfeuchter Gemeindegebiet bestehen der zugehörige Hangar, das Vereinsheim sowie die erforderlichen Pkw-Stellplätze. Die verkehrli-

che Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege von der Kreisstraße K 4 aus.

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ geändert.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten. Es treten keine Konflikte durch die Planung mit artenschutzrechtlichen Belangen ein.

Mit Durchführung der 26. Flächennutzungsplanänderung wird der bisher luftfahrtrechtlich genehmigte Standort für einen Ultraleichtflugplatz zukünftig auch planungsrechtlich gesichert.

6 Auswirkungen und Kosten der Planung

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht dargestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um für die Freizeit und Erholung genutzte Flächen, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung selbst entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Plangebiet und sein Umfeld.

Neben der Durchführung für die Bauleitplanung entfallen auf die Stadt Heinsberg keine zusätzlichen Kosten.

7 Ergebnisse der Beteiligung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Stadt Heinsberg im Rahmen der Beratungen zum Feststellungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft, um zu einen Planentwurf zu gelangen.

7.1 Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB zu dem Verfahren der 26. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heinsberg „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ wurden keine Stellungnahmen vorgelegt.

In dem Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wendet ein Bürger gegen die Planung ein, dass ihm als Eigentümer benachbarter Flächen erhebliche Nachteile entstehen würden. So sieht er durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung insbesondere nicht mehr die Möglichkeit, seine Flächen als Standorte für Windenergieanlagen zu nutzen. Auch wird durch den Eigentümer die Rechtmäßigkeit der Genehmigung des Ultraleichtflugplatzes durch die Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 1986 angezweifelt, da diese ohne Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt worden sei.

Hierzu teilt die Verwaltung der Stadt Heinsberg mit, dass die Anlage und der Betrieb eines „Sonderplatzes für bemannte, nicht zulassungspflichtige Luftfahrzeuge (Ultraleicht-Flugzeuge) in Heinsberg-Aphoven durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 14.03.1986 gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigt wurde. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung zum damaligen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten. Die aktuelle Notwendigkeit der 26. FNP-Änderung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Ultraleichtflugclub Heinsberg e. V beabsichtigt, auf Waldfeuchter Gemeindegebiet einen weiteren Hangar zu errichten und die Bezirksregierung in diesem Zusammenhang fordert, die Nutzung des Fluggeländes auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg planungsrechtlich zu sichern.

Mit der 26. Flächennutzungsplanänderung sind für den Einwender keine Nachteile verbunden, da durch die Änderung des Flächennutzungsplans lediglich die 1986 erfolgte Genehmigung nachvollzogen wird. Da seinerzeit von dem Einwender oder sonstigen Personen keine Rechtsmittel gegen die Genehmigung eingelegt wurden, ist diese somit bestandskräftig. Dem Einwender ist es daher verwehrt, sich heute auf eine angebliche Rechtswidrigkeit zu berufen. Des Weiteren obliegt die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Planungshoheit der Stadt Heinsberg. Daher soll das Planverfahren auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt werden.

7.2 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingereicht. Der Landrat des Kreises Heinsberg und die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, weisen in ihren Stellungnahmen ausdrücklich auf die Wasserschutzzone IIIA und IIIB und den damit verbundenen Anforderungen hin. Der Hinweis auf die erforderliche Beachtung der in der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände ist in der 26. FNP-Änderung bereits berücksichtigt.

Die Beschreibungen und Bewertungen im Umweltbericht Punkt 5.4.4. Schutzgut Wasser werden um den Hinweis der Bezirksregierung (Schreiben vom 27.08.2013), dass keine Betankung der Flugsportgeräte innerhalb des Plangebietes stattfindet, ergänzt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erhebt ein Bürger Einspruch gegen die Zurückweisung seiner während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Bedenken. Er zweifelt erneut die die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der Start- und Landebahn an, da es versäumt worden sei, eine Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Der Einwender kritisiert zudem, dass die heutigen Sportflugzeuge mehr Benzin verbrauchen würden und dass eine Betankung innerhalb des Wasserschutzgebietes erfolge. Des weiteren befürchtet er eine Belastung der umliegenden Grundstücke und damit der Lebensmittelproduktion durch Benzinabgase. Der Einwender sieht ein erhöhtes Risikopotenzial für das Wasserschutzgebiet durch den Benzintransport in Kanistern über Schotterwege und durch mögliche Flugzeugabstürze innerhalb der Wasserschutzzone. Er weist darauf hin, dass er als Landwirt mit der Stadt Heinsberg im Rahmen des Wasserschutzprogrammes zur Sicherung der Wasserqualität zusammenarbeite und gegen die Baugenehmigung des zweiten Hangars (auf Waldfeucher Gemeindegebiet) eine negative Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vorliege, welche auch der Stadt Heinsberg mitgeteilt werden sollte. Des weiteren kritisiert der Einwender, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Start- und Landebahn im Umkreis von 2 km kein Windrad mehr errichtet werden könnte, was er als unzulässige Verhinderungsplanung erachtet.

Die Verwaltung der Stadt Heinsberg teilt mit Verweis auf die Stellungnahme zu den im Rahmen der gem. § 3(1) BauGB erfolgten Beteiligung mit, dass kein Anlass besteht, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 1986 in Zweifel zu ziehen. Die Luftfahrtrechtliche Genehmigung hat Gültigkeit und wird mit der planungsrechtlichen Sicherung lediglich nachvollzogen. Das Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung hat sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Waldfeucher Gemeindegebiet ergeben.

Mit Verweis auf das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27. August 2013, AZ. 26.01.01.06 SLP Heinsberg, werden die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Wasserschutzzone zurückgewiesen. Die Betankung der Fluggeräte erfolgt ausschließlich in der Luftfahrtszeughalle bzw. über speziellen Wannen außerhalb des Plangeltungsbereiches, um Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden. Die Anforderungen an den Gewässerschutz sind damit erfüllt.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt (u. a. Luftschadstoffsituation, Verkehrsaufkommen) werden im Umwelt-

bericht zur 26. FNP-Änderung beschrieben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine Nutzungen zulässig werden, die störende Emissionen verursachen oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan „Ultraleichtflugplatz“ der Gemeinde Waldfeucht ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens oder berührt Inhalte dieses Verfahrens, so dass diese auch nicht in der Abwägung im Rahmen der 26. Flächennutzungsplanänderung zu behandeln ist.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung obliegt der Planungshoheit der Stadt Heinsberg. Daher soll das Planverfahren zur 26. Flächennutzungsplanänderung auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt werden.

7.3 Gesamtabwägung

Das planerische Ziel der Stadt Heinsberg ist es, unter Berücksichtigung der Gemeindegrenzen übergreifenden Nutzung, den Standort des Ultraleichtflugplatzes langfristig zu sichern. Da der Ultraleichtflugplatz nur im Zusammenwirken von Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet mit den zugehörigen Gebäuden (Hangar, Vereinsheim) auf Waldfeuchter Gemeindegebiet gesehen werden kann, ist es nunmehr erforderlich, die bestehende Start- und Landebahn auch im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg darzustellen. Da es sich hier um die Sicherung einer bestehenden Nutzung handelt, konnten Standortalternativen nicht zum Tragen kommen.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung werden keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung auf die Umwelt erwartet.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass mit der 26. Flächennutzungsplanänderung unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen gefunden wurde.

Im Auftrag des Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. für die Stadt Heinsberg ausgearbeitet durch:



Dipl.-Ing. Dominik Geyer

Stadtplaner AK NW, Bauassessor

Köln, den 10. September 2013